

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V.

- per Mail -

### **Anforderungen an Bescheinigungen über Abschiebungshindernisse**

Das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz weisen auf folgende Anforderungen an eine Bescheinigung zur medizinischen Bestätigung von Abschiebehinweisen hin:

#### 1. Gemäß Erlass des SMI vom 24. Juni 2016 an alle unteren Ausländerbehörden über die Landesdirektion Sachsen (Zentrale Ausländerbehörde):

Mit dem „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ vom 11. März 2016 wurden neue Regelungen zum Krankheitsfall bei Abschiebungen von Ausländern eingeführt. Mit der genannten Gesetzesnovellierung wurden in dem hier im Mittelpunkt stehenden § 60a AufenthG die Absätze 2c und 2d neu eingefügt. Diese brachten Neuerungen bei der Krankheitsbescheinigung zur Frage der Reisetauglichkeit. Insbesondere wurde eine Beweislastumkehr eingeführt. Danach wird im Gegensatz zu bisher vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Ausländer nunmehr eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, entsprechend glaubhaft machen muss. Darüber hinaus wurden ein Mindeststandard der Anforderungen an eine ärztliche Bescheinigung und die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten des Ausländers und der Behörde festgelegt.

Durch den begutachtenden Arzt ist allein eine medizinische Fachaussage zur Reisetauglichkeit der abzuschiebenden Person im Zusammenhang mit der bevorstehenden Abschiebung zu treffen. Die Reisetauglichkeit beinhaltet zum einen die Transporttauglichkeit an sich, d. h. die Klärung der Frage, ob sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch und während des eigentlichen Vorgangs des „Reisens“ wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmals entsteht. Zum anderen ist damit auch die Klärung der Frage umfasst, ob außerhalb des eigentlichen Transportvorgangs eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer besteht, mithin ob das ernsthafte Risiko besteht, dass sich unmittelbar durch die Abschiebung als solche der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, was die Realisierungsgefahr eines krankheitsbedingten Suizids mit einschließt.

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**

**Durchwahl**

Telefon

+49 351 564-54823

Telefax

+49 351 564-5770

heidrun.boehm@

sms.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort  
angeben)**

23-5401.41/4.

Dresden,

16.12. 2016

  
Zeit für  
barrierefreies  
Handeln!

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucher-  
schutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**

Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder

In der Regel hat die Prüfung der Reisetauglichkeit durch eine körperliche Untersuchung zu erfolgen. Da einer problemlosen Verständigung zwischen Arzt und Patient besondere Bedeutung bei der Untersuchung zukommt, empfiehlt es sich, bei vorhandenen Sprachschwierigkeiten des Ausländers regelmäßig einen geeigneten Dolmetscher hinzuzuziehen. Bei Begutachtungen, die von der Ausländerbehörde beauftragt werden, ist der Dolmetscher grundsätzlich von der Ausländerbehörde unter entsprechender Kostenübernahme zu stellen. Eine entsprechende Übertragung auf den Ausländer kommt dabei nicht in Betracht.

Werden die gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nicht eingehalten, insbesondere bei Attesten von niedergelassenen Ärzten auf private Initiative, tritt regelmäßig die Präklusionswirkung ein. Das bedeutet, dass der in der ärztlichen Bescheinigung festgestellte Befund ausgeschlossen ist und damit hinsichtlich der Abschiebung von der Ausländerbehörde regelmäßig („Soll“-Vorschrift) nicht mehr berücksichtigt werden darf. Dies gilt in der Regel auch für den eher selteneren Fall, dass die Mindestanforderungen zwar formal weitgehend erfüllt sind, aber inhaltlich überwiegend von Allgemeinplätzen (allgemeiner Hinweis auf Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen), allgemeinen Mutmaßungen oder subjektiven (Heimatland-)Beschreibungen des Ausländers geprägt sind, die den konkreten Bezug zur begutachteten Person und damit eine auf objektiven und neutralen Kriterien fußende Nachvollziehbarkeit des individuellen Krankheitsbildes nicht erkennen lassen.

Sind die Mindestanforderungen dagegen erfüllt, ist das vorgelegte ärztliche Attest zur Entscheidungsgrundlage zu nehmen und nur im Zweifelsfall von einem (Amts-)Arzt überprüfen zu lassen.

2. Gemäß Schreiben des Bundesministerium des Innern vom 04.08.2016 mit Hinweisen zur Auslegung des § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 AufenthG (Erfordernisse für medizinische Bescheinigungen über Abschiebungshindernisse):

Nach den genannten Vorschriften muss ein Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern ist diese Vorschrift wie folgt auszulegen:

1. Die **ausstellende Person** muss eindeutig erkennbar und berechtigt sein, in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen. Nach § 2a der Bundesärzteordnung ist hierfür Voraussetzung, dass diese Person als Arzt approbiert oder nach § 2 Absatz 2, 3 oder 4 der Bundesärzteordnung zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist.
2. Die **Form** der Bescheinigung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; aus dem Begriff *Bescheinigung* geht allerdings hervor, dass es sich um einen Text handeln muss, deren Aussteller erkennbar ist.

3. Der erforderliche **Inhalt** der ärztlichen Bescheinigung ist gesetzlich umrissen. Die gesetzliche Regelung gehen dabei über die inhaltlichen Anforderungen hinaus, die von der Rechtsprechung bereits zuvor im aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang an ärztliche Atteste gestellt worden sind (vgl. BVerwG vom 11. 9. 2007 - 10 C 8/07 zu einer Bescheinigung einer posttraumatischen Belastungsstörung). Im Einzelnen sollen aus der Bescheinigung hervorgehen
- a. die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Neben der Darstellung der Anamnese (Krankheitsgeschichte) handelt es sich bei solchen tatsächlichen Umständen um die Zwischenergebnisse einzelner Untersuchungsschritte, etwa zum Zustand einzelner Organe oder - bei psychiatrisch relevanten Krankheitsbildern - etwa um die Ergebnisse einzelner Tests; anzugeben sind auch ggfs. die Ergebnisse von Laborbefunden, bildgebenden Verfahren (Röntgen, MRT, CRT; Sonografie usw.); es ist auch anzugeben, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum die entsprechenden Tatsachen erhoben worden sind;
  - b. die Methode der Tatsachenerhebung: Es ist anzugeben, welche Untersuchungen zur Feststellung der tatsächlichen Umstände geführt haben, und welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen;
  - c. die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt;
  - d. den Schweregrad der Erkrankung: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen abzuleiten;
  - e. die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen.

Der erforderliche Inhalt der Bescheinigung muss nicht in jedem Fall genau schematisch diesen Anforderungen entsprechen („soll“); insbesondere kann es in offensichtlichen oder gravierenden Fällen unschädlich sein, wenn einzelne der genannten Elemente fehlen, wenn die Bescheinigung dennoch als „qualifi-

ziert“ beurteilt werden kann. Nicht qualifiziert ist auf jeden Fall eine Bescheinigung, die lediglich eine Diagnose enthält.

Nach dem Gesetzeswortlaut soll die qualifizierte Bescheinigung „insbesondere“ die beispielhaft genannten Angaben enthalten. Dies bedeutet einerseits, dass darüber hinaus gehende Angaben unschädlich sind, und andererseits, dass - ggfs. im Wege der Anforderung eines Nachtrages - ausnahmsweise weitere Angaben angefordert werden können, wenn im Einzelfall die Bescheinigung für einen sachverständigen Leser nicht aus sich heraus schlüssig ist, obwohl sie aus formaler Sicht die unter a bis e genannten Angaben enthält.

— Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Dipl.-Med. Heidrun Böhm

Referatsleiterin Öffentlicher Gesundheitsdienst und Infektionsschutz

Anlage

Auszug aus AufenthG

—

—